

A N T W O R T

auf die

KLEINE ANFRAGE 104/2013 vom 10.07.2013

Baustelleneinrichtung und Baumschutz beim Bauvorhaben „Wagner-Kate“

Das Bezirksamt antwortet wie folgt:

- Zu 1.: Der Umbau der Reetdachkate wurde am 16.10.2006, der Erweiterungsbau zur Reetdachkate am 16.06.2011 jeweils im UA Bau FuLA vorgestellt und zur Kenntnis genommen.
- Zu 2.: Für beide Bauvorhaben sind insgesamt 4 Stellplätze nachgewiesen worden.
- Zu 3.: Es handelt sich um oberirdische Stellplätze.
- Zu 4.: Unterhalb der Reetdachkate sollte die vorhandene Teilunterkellerung von ca. 25m² erhalten werden, jetzt wurde mit Änderungsantrag vom 04.07.2013 eine weitere Teilunterkellerung von 90m² beantragt. Der Erweiterungsbau der Reetdachkate wird vollflächig ein Souterrain bzw. Kellergeschoss erhalten.
- Zu 5.: Zu der bereits durchgeführten Baugrube im Bereich der jetzt beantragten Unter- kellerung der Reetdachkate wird rückwärtig für den Erweiterungsbau eine Baugrube erforderlich werden.
- Zu 6.: Die öffentlich-rechtlich geschützten Belange der Nachbarn gemäß § 71 HBauO sind nicht berührt. Inwieweit der Bauherr die Nachbarn über die Baumaßnahme informiert hat, ist nicht bekannt.
- Zu 7a: Nein, derzeit liegt ein Gutachten noch nicht vor.
- Zu 7b: Es ist davon auszugehen, dass die Eiche ein Alter von ca. 300 Jahren hat.
- Zu 7c: Ja
- Zu 7d: Schützenwerte Bäume unterliegen in Hamburg der Baumschutzverordnung, eine se- parate Ausweisung als Naturdenkmal erfolgt nicht. Die Eiche ist jedoch Teil eines denkmalgeschützten Ensembles, welches in die Hamburger Denkmalliste unter der Nummer 1382 am 22.07.2003 eingetragen wurde.
- Zu 7e: Der Eigentümer und Bauherr wurde in der Vergangenheit wiederholt auf den man- gelnden Baumschutz hingewiesen, mittlerweile wurden zwei OWI-Verfahren eingelei- tet.
- Zu 7f: Der Schutz der Eiche wird in der Ausnahmegenehmigung geregelt, die Baustelle ruh- te und der Baum-/Wurzelschutzschutz wurde für die Eiche erstellt.
- Zu 7g: Besuche auf der Baustelle, z. B. zur Überprüfung, ob Auflagen eingehalten werden, sind nicht mehr vorgesehen.

- Zu 8a.: Ja, die Einstellung der Bauarbeiten wurde angeordnet, weil keine Baubeginnanzeige vorlag, eine Baugrube ausgehoben wurde, für deren Zweckbestimmung bislang kein Bauvorhaben genehmigt war, im Wurzelbereich der Eiche Baufahrzeuge abgestellt waren und der Bauzaun Mängel aufwies.
- Zu 8b: Nein (Stand 10.07.2013), die Fortführung der Bauarbeiten mit dem jetzt beantragten Keller ist erst nach Prüfung und Genehmigung und Vorliegen des Standsicherheitsnachweises möglich.
- Zu 8c: Für die Weiterführung der Bauarbeiten ist die Baubeginnanzeige einzureichen und der Bauzaun ist ordnungsgemäß aufzustellen. Die Statik für den Baugrubenverbau wurde bereits vorgelegt.
- Zu 9a: nicht bekannt
- Zu 9b: nicht bekannt
- Zu 9c: nicht bekannt
- Zu 9d: Für die denkmalgerechte Instandsetzung der Reetdachkate wurde zwischen dem Bauherrn und dem Denkmalschutzamt ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Das Holzfachwerk der Reetdachkate wurde von einer Fachfirma kartiert, abgetragen und im Betriebsgebäude zur Aufarbeitung eingelagert.
- Zu 10a: nicht bekannt
- Zu 10b: Inhalt der Anordnung ist es u.a. gewesen, den Bauzaun ordnungsgemäß aufzustellen.

Annemarie Weidemann